

Sitzungsvorlage DS 2018/205

Stadtkämmerei
Gerhard Engele
(Stand: 18.03.2018)

Mitwirkung:
Rechtsamt
Tiefbauamt

Aktenzeichen:

**Verwaltungs- und Wirtschaftsaus-
schluss**

öffentlich am 02.07.2018

Gemeinderat

öffentlich am 16.07.2018

**Entflechtung des Konzessionsvertrags Gas/Wasser und vorzeitiger
Neuabschluss eines eigenständigen Konzessionsvertrags Wasser mit der TWS
Netz GmbH**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Entflechtung des aktuellen kombinierten Konzessionsvertrags Gas/Wasser zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem vorzeitigen Neuabschluss des eigenständigen Konzessionsvertrags Wasser mit einer Laufzeit von 30 Jahren zuzüglich Verlängerungsoption von weiteren 5 Jahren zum 01.01.2019 wie in der Anlage dargestellt zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die formalen Voraussetzungen zum Abschluss dieses neuen Konzessionsvertrags Wasser zu schaffen und den Konzessionsvertrag mit Wirkung zum 01.01.2019 mit der TWS Netz GmbH abzuschließen.

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Konzessionsvertrag Gas und Wasser wurde historisch von den Stadtwerken Ravensburg bzw. von dessen Rechtsnachfolger der TWS/TWS Netz als kombiniertes Vertragswerk abgeschlossen. Das Ende der Laufzeit des kombinierten Konzessionsvertrags Gas/Wasser ist der 31.12.2022.

In den Jahren 2012/2013 wurde bei der EU darüber diskutiert, inwieweit im Rahmen der neuen EU-Konzessionsvergaberichtlinien die Vergabepflicht und damit eine europaweite Ausschreibungsverpflichtung für Wasserkonzessionen mit eingeschlossen werden soll. Nach intensiven Diskussionen und aufgrund starker Lobbyarbeit der entsprechenden Verbände hat sich die deutsche Politik dazu entschlossen, gegen die Vergabepflicht für Wasserkonzessionen zu intervenieren.

In der aktuellen EU-Konzessionsvergaberichtlinie 2014/23/EU vom 17.04.2014 ist nun die Vergabepflicht für Wasserkonzessionen nicht enthalten. Die Vergabe von Wasserkonzessionen wurde vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Allerdings muss die Kommission die wirtschaftlichen Folgen des Ausschlusses der Vergabepflicht für Wasserkonzessionen auf den Binnenmarkt unter Berücksichtigung der besonderen Strukturen in der Wasserwirtschaft prüfen und dem EU-Parlament sowie dem Rat bis zum 18. April 2019 darüber berichten. Die Folgen dieses Evaluierungsprozesses sind derzeit noch nicht absehbar.

Aus heutiger Sicht ist nicht ausgeschlossen, dass ab 2019 die Vergabepflicht für Wasserkonzessionen in die neue EU-Konzessionsvergaberichtlinie integriert wird. Daher ist es sinnvoll und notwendig noch vorher, in der rechtssicheren Zeit einen neuen Konzessionsvertrag mit entsprechender Laufzeit abzuschließen und damit die Versorgungssicherheit mit Wasser durch die TWS Netz GmbH herzustellen.

2. Bedeutung des Geschäftsbereiches Wasser bei der TWS/TWS Netz für die Stadt Ravensburg Strategische Bedeutung des Geschäftsbereiches Wasser für die TWS/TWS Netz

Innerhalb der TWS bildet der Geschäftsbereich Wasser derzeit eine erhebliche Ergebnisstütze. Es ist zwar absehbar, dass der Ergebnisbeitrag der Sparte Wasser aufgrund des stark ansteigenden Erneuerungsbedarfes zurückgehen wird, es wird allerdings auch in Zukunft mit einem deutlich positiven Ergebnisbeitrag gerechnet. Für das Erbringen von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen im Bereich Wasser ist das Betreiben des Wassernetzes innerhalb der TWS Netz eine unersetzliche Basis. Außerdem ergeben sich zwischen den beiden Sparten Gas und Wasser im technischen Bereich erhebliche Synergieeffekte.

Darauf basieren wiederum entsprechende Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter. Ein ebenfalls nicht zu vernachlässigender Faktor ist die stabil hohe Konzessionsabgabe aus dem Geschäftsbereich Wasser mit einer Summe von knapp 560T. Euro p.a..

3. Weitere Vorgehensweise

Durch die Trennung der Konzessionsvertragsbereiche Gas und Wasser entsteht keine wesentliche Vertragsänderung und damit eine neue Vergabepflicht insbesondere für den Konzessionsvertrag Gas. Der Konzessionsvertrag Gas würde unter den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen und Laufzeit wie bisher weiterlaufen.

Der Neuabschluss des Konzessionsvertrags Wasser unterliegt zwar grundsätzlich nicht dem Vergaberecht, er ist aber nach dem europäischen Primärrecht in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes abzuschließen. Das bedeutet konkret, dass die Absicht einen neuen Konzessionsvertrags Wasser abzuschließen, im europäischen Amtsblatt EU-weit öffentlich bekannt gemacht werden muss, damit die Absicht europaweit zur Kenntnis genommen werden kann, um so weiteren Bietern die Chance eines fairen, nachprüfbar und unparteiischen Verfahrens zu ermöglichen. Nach einer Stillhaltefrist von 10 Tagen kann der Konzessionsvertrag mit dem ausgewählten Versorgungsunternehmen abgeschlossen werden.

§ 107 GemO BW verpflichtet die Kommune, vor Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Stadt nicht gefährdet und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner durch den Abschluss des Konzessionsvertrages gewahrt sind. Dazu hat die Stadtkämmerei bereits vor einiger Zeit ein Gutachten PWC PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft als unabhängigen Sachverständigen eingeholt. Das vorliegende Gutachten bestätigt, dass mit dem Abschluss dieses Wasserkonzessionsvertrags die gesetzlich geforderten Voraussetzungen eingehalten sind. Dem Gemeinderat ist dieses Gutachten vor Beschlussfassung vorzulegen (vgl. Anlage 2).

Der neue Konzessionsvertrag Wasser soll mit Beginn der Laufzeit ab 01.01.2019 und einer Dauer von 30 Jahren mit einer Verlängerungsoption von weiteren 5 Jahren mit der TWS Netz GmbH neu abgeschlossen werden.

Mit dieser Vorgehensweise wäre auch bei einer möglichen Änderung der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie für die nächsten 30-35 Jahre sichergestellt, dass die Wassernetze in Ravensburg von der TWS Netz weiterbetrieben werden können. Damit sind die unter 2. beschriebenen Vorteile für den TWS Konzern bzw. die Stadt Ravensburg langfristig gesichert.

Die Stadt Weingarten beabsichtigt in gleicher Weise vorzugehen.

Anlagen:

Anlage 1: Konzessionsvertrag Wasser neu

Anlage 2: unabhängiges Gutachten nach § 107 GemO